



Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Altenberge

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a. geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer. Nach Abschluss und Auswertung der teilweise noch ausstehenden technischen Untersuchungen

kann sich dies allerdings ändern. In dem Fall wird das Straßen- und Wegekonzept angepasst.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch den gemeindlichen Bauhof behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung Jahr
1	Wohngebiet Auf dem Paschhügel: Am Wasserturm Auf dem Paschhügel Augustin-Wibbelt-Straße Bergstraße Droste-Hülshoff-Straße Goethestraße Jahnstraße Kolpingstraße Nordstraße Prozessionsweg Schillerstraße Theodor-Heuss-Straße Von-Galen-Straße Weststraße	komplett	Oberflächensanierung (nach Abschluss und Auswertung der noch ausstehenden technischen Untersuchungen wird festgelegt, welche Straßen des Wohngebietes saniert werden)	2021-2025
2	Kirchstraße	010-050	Oberflächensanierung	2022-2023



Kirchstraße Abschnitt 010-050



b. beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von-bis	konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung Jahr
1	Boakenstiege	020-050	grundhafte Sanierung	2021
2	Bahnhofstraße	010-040	grundhafte Sanierung	2021
3	Bahnhofstraße	050-130	grundhafte Sanierung	2024

Boakenstiege Abschnitt 020-050



Bahnhofstraße Abschnitt 010-040



Bahnhofstraße Abschnitt 050-130

